



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Postfach 26 20
54216 Trier

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

18.12.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 19.11.2025
3240-1207-21/V4
kp/sdr

Telefon

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs "Schloss Thorn" Gemeinde Palzem

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Steinbruchs "Schloss Thorn" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Dolomitsteinbruches der Firma Reinhold Hippert GmbH, Nenninger Straße 1 in 66706 Perl-Besch. Die Antragsstellerin ist gleichzeitig die Inhaberin des Dolomitsteinbruches.

Unserer Behörde liegen zum Dolomitsteinbruch keine Unterlagen vor.





In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Boden:

Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im raumordnerischen Entscheid der SGD-Nord vom 30.11.2023 genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung bodenkundlicher Belange im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen wir auf unsere bodenkundliche Stellungnahme vom 15.09.2025, AZ.: 3240-1207-21/V3. Die dort getroffenen Aussagen waren nicht Teil des raumordnerischen Entscheids der SGD-Nord und gelten nach wie vor.

Hydrogeologie:

Ganz wesentlich für die hydrogeologische / geohydraulische Beurteilung des Steinbruches „Schloss Thorn“, wie auch seines Umfeldes und insbesondere der durch die geplante Erweiterung betroffenen Gebiete, ist das hydrogeologische / geohydraulische Gutachten des Ingenieurbüros GWW GmbH, Saarbrücken (Dr. P. Wolf), vom 17.06.2024.

Dieses Gutachten wird auch bereits in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) vom 15.09.2025 als unseres Erachtens fachlich zutreffend und umfassend beurteilt. Weiterhin behalten alle Aussagen des Referates Hydrogeologie und Geothermie der Stellungnahme des LGB vom 15.09.2025 ihre Gültigkeit. Demnach „stellt sich daher für das Referat „Hydrogeologie und Geothermie“ des LGB – in Übereinstimmung mit dem begutachtenden Büro GWW – die vorgesehene Erweiterung des Steinbruches Schloss Thorn aus hydrogeologischer Sicht als vertretbar und mit relativ geringen Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden dar.“ (Zitat Ende) – Ob damit der „Maßgabe Nr. 5“ des Raumordnerischen Entscheids der SGD Nord vom 30.11.2023 genüge getan ist, bleibt letztlich der Einschätzung der SGD Nord, die diese Maßgaben offenbar formuliert hat, überlassen.



Ingenieurgeologie:

Im Raumordnerischen Entscheid vom 30.11.2023 der SGD Nord wird das Thema Standsicherheit der Steinbruchböschungen (siehe Abschnitt Ingenieurgeologie der Stellungnahme vom 15.09.2025 des LGB) nur in der Zusammenfassung der Stellungnahmen genannt (siehe Bescheid S. 16f). Direkte Maßgaben bzw. Hinweise zu diesem Thema erfolgen im Bescheid nicht. Ebenso enthalten die im Nachgang von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg erhaltenen Unterlagen bisher keine weiteren Gutachten oder Stellungnahmen zum Thema Standsicherheit und Monitoring.

Wie in der Stellungnahme vom 15.09.2025 des LGB angegeben, sind im anstehenden Genehmigungsverfahren vom Gutachter (Geotechniker) konkrete Vorgaben an die Abbaugeometrie unter Berücksichtigung einer ausreichenden Standsicherheit und des Arbeitsschutzes zu konkretisieren. Weiter ist durch geeignete Vorgaben die regelmäßige Prüfung des Tagebaus und ggfs. notwendige Anpassung der Tagebauentwicklung zu gewährleisten.

Rohstoffgeologie:

Die laut UVP-Bericht / Fachbeitrag Naturschutz vorgesehene Maßnahme A2 – Anlage von 6 Feldlerchenfenstern überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau. Nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahme einem potentiellen zukünftigen Rohstoffabbau nicht dauerhaft entgegen steht, bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Anderenfalls ist diese Maßnahme aus rohstoffgeologischer Sicht abzulehnen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>



zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor